



# Gemeinde Wahrenholz

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan "Im Syke III", mit örtlicher Bauvorschrift,  
zugl. 2. Änderung "Im Syke" zugl. 1. Änderung "Im Syke II" mit örtlicher Bauvorschrift  
der Gemeinde Wahrenholz**

**für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 dem Entwurf des Bauleitplans und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB gleichzeitig vorzunehmen.

Die Auslegung des Planentwurfes mit Begründung zur Einsichtnahme erfolgt auf der Internet-Seite der Samtgemeinde Wesendorf unter [www.wesendorf.de](http://www.wesendorf.de) sowie in der Verwaltung der Gemeinde Wahrenholz, Hauptstraße 66, 29399 Wahrenholz und in der Samtgemeindeverwaltung Wesendorf, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf während der Dienststunden in der Zeit vom

**28.01.2020 bis 28.02.2020**

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn in der Samtgemeinde Wesendorf, Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.
- Umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren gem. § 4(1) BauGB: der Landkreis zum Trinkwasserschutzgebiet und zum Umgang mit dem Niederschlagswasser, der Unterhaltungsverband Ise zum Umgang mit dem Niederschlagswasser, die Landwirtschaftskammer zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Boden), zum Immissionsschutz und zu den Ausgleichsflächen, das Niedersächsische Landvolk zum Immissionsschutz und zur Feldberegnung, Beregnungsaggregat und zu den Emissionen aus den angrenzenden Ackerflächen..

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde und der Samtgemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bau-

leitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Wahrenholz, den 20.01.2020



(Bürgermeister)



ausgehängt: 20.01.2020

abgenommen: .....